laohteil

- des sozialistischen Eigentums ist § 162 StGB;
- des persönlichen oder privaten Eigentums ist § 181 StGB#

Bei der Einschätzung eines Sachverhalts muß im gegebenen Fall stets vom jeweiligen Grundtatbestand ausgegangen werden# Das sind fUr verbrecherischen Diebstahl und Betrug zum Nachteil

- des sozialistischen Eigentums die §§ 158 und 159 StGB,
- des persönlichen oder privaten Eigentums die §§ 177 und 178 StGB

Demzufolge muß bei diesen Rechtsverletzungen zunächst die objektiveCund subjektive Seite der entsprechenden Grundtatbestände geprüft werden•

Zum Beispiels

2wei Personen drangen mehrmals widerreohtlich in Spezialverkaufsstellen des staatlichen Handels ein und entwendeten Waren im Werte von 18.000,- Mark# Grundtatbestand dafür ist § 158 StGB#

Dabei ist dann zu prüfen, ob es sich um ein Vergehen gemäß § 161 oder Verbrechen nach § 162 StGB handelt.

Einen verbrecherischen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil von sozialistischem bzw. persönlichem oder privatem Eigentum begeht, wer

fl# eine schwere Schädigung des sozialistischen bzw# per-V ^ sönlfchen oder ' prl^aten Eigentumsverursacht ;

y 2# Jiie Tat als Organisator oder Beteiligter einer Gruppe ausf Uhrt, die sich